

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

## **Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Lohhof einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 5 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,1-fache der Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt.  
Die Dachgeschosse werden mit der Grundfläche herangezogen, soweit die lichte Höhe zwischen der Unterkante des Dachsparrens und dem Fußboden nicht weniger als 1,20 m beträgt. Kellergeschosse werden nur mit den ausgebauten Aufenthaltsräumen und gewerblichen Räumen einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume herangezogen.  
Balkone werden in jedem Fall mit der vollen Fläche herangezogen.  
Freisitze, die hinter der Gebäudefluchtlinie liegen, werden mitgerechnet.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche 2,79 Euro.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, den 15.03.2004  
STADT PARSBERG

  
Bauer  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 11.03.2004 beschlossene Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet Lohhof lag in der Zeit vom 23.03. bis 05.04. 2004 in der Stadtverwaltung Parsberg, Alte Seer Str. 2, Zimmer 110 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 22.03.2004 angeheftet und am 06.04.2004 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, 07.04.2004

Stadt  
I.A.

*Müller*  
Müller

